

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung

A. Zielsetzung

Dem Land Baden-Württemberg soll unter Wahrung der durch Artikel 138 GG gewährleisteten Einrichtungen des Notariats in diesem Lande die Bereinigung und Vereinheitlichung des Landesrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit erleichtert werden, soweit dieser Bereinigung in einzelnen Gebieten des Landes — bedingt durch das Zusammenwachsen des Landes aus verschiedenen Rechtsgebieten — bestimmte bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bereinigung ist dringlich geworden, da im Lande infolge der Gebietsreformen die Gerichtsbezirksgrenzen nicht mehr entlang der Grenzen der alten Rechtsgebiete verlaufen.

B. Lösung

Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, innerhalb eng bemessener Grenzen von einigen bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts abzuweichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 445 00 — Re 53/74

Bonn, den 7. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dies ergibt sich daraus, daß in Artikel 2 das Beurkundungsgesetz förmlich geändert wird, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 2) dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Das Land Baden-Württemberg kann bundesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Grundbuchsrechts, die bisher nur in einem Teil des Landes gelten, aufheben, ändern oder durch Vorschriften entsprechenden Inhalts ersetzen, soweit dadurch die Rechtseinheit innerhalb des Landes ganz oder teilweise hergestellt oder erhalten wird. Soweit durch Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) bestimmt worden ist, daß Vorschriften des Landesrechts in Kraft bleiben, kann das Land Baden-Württemberg diese Vorschriften aufheben, ändern oder durch Vorschriften entsprechenden Inhalts ersetzen.

(2) Das Land Baden-Württemberg kann ferner für die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen anstelle der Amtsgerichte die Notariate als zuständige Stellen bestimmen.

(3) Das Land Baden-Württemberg kann Vorschriften auf dem Gebiet des Notarrechts, die am Sitz eines Oberlandesgerichts gelten, auf weitere Gebiete des Oberlandesgerichtsbezirks erstrecken. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung gelten in dem Gebiet, auf das sich die Rechtserstreckung bezieht, die bundesrechtlichen Vorschriften des No-

tarrechts insoweit, als sie am Sitz des Oberlandesgerichts in Kraft sind.

(4) § 36 des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.

Artikel 2

In § 61 Abs. 4 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes werden die Satzteile nach den Worten „bleiben unberührt;“ wie folgt gefaßt: „diese Vorschriften können von den dafür zuständigen Stellen aufgehoben, geändert oder durch Vorschriften entsprechenden Inhalts ersetzt werden, die für das Land Baden-Württemberg einheitlich gelten; dabei dürfen jedoch die Beurkundungszuständigkeiten nicht über den Umfang hinaus erweitert werden, in dem sie wenigstens in einem der Rechtsgebiete des Landes bereits bestehen; § 36 des Rechtspflegergesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, das teilweise sehr unübersichtliche Landesrecht auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich des Grundbuch- und Notarrechts, zu bereinigen. Dabei sollen die in den drei Rechtsgebieten des Landes bisher noch fortgeltenden Gesetze und Verordnungen des alten badischen, württembergischen und preußischen Rechts aufgehoben und, soweit dies bei der unterschiedlichen Grundbuch- und Notariatsverfassung der drei Landesteile derzeit möglich ist, durch eine landeseinheitliche Regelung ersetzt werden. In nicht ganz unerheblichem Umfang ist auch eine Angleichung an das Bundesrecht vorgesehen.

Im Justizministerium Baden-Württemberg ist ein entsprechender Entwurf eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit erstellt worden.

Die von Baden-Württemberg angestrebte Rechtsbereinigung erfordert in einigen Punkten eine bundesgesetzliche Ermächtigung. Sie soll dazu dienen, in den von der Ermächtigung umfaßten Bereichen unterschiedliches Recht innerhalb des Landes abzubauen und durch landeseinheitliche Vorschriften zu ersetzen, wobei auch eine stufenweise Vereinheitlichung zugelassen werden soll.

II. Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen für den Bundeshaushalt keine Kosten. Für den

Haushalt des Landes ist das Gesetz als Ermächtigungsnorm ohne unmittelbare Auswirkung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Nach § 1 der Grundbuchordnung werden die Grundbücher von den Amtsgerichten geführt. Diese Vorschrift ist im badischen und württembergischen Rechtsgebiet, wie sich aus Artikel 8 der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) ergibt, nicht in Kraft getreten. Ebenfalls nicht in Kraft getreten sind in diesen beiden Rechtsgebieten die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten (§ 19 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1089). Auswirkungen der landesrechtlichen Besonderheiten ergeben sich zum Teil auch für andere Bestimmungen, beispielsweise die Grundbuchverfügung.

Die angeführten Vorschriften haben zur Folge, daß Grundbuchämter im badischen und württembergischen Rechtsgebiet entsprechend den alten landesrechtlichen Vorschriften in jeder Gemeinde eingerichtet sind. Grundbuchbeamte sind die im Landesdienst stehenden beamteten Notare, deren Zuständigkeit noch weitere Aufgaben, insbesondere die Beurkundung, umfaßt.

Im dritten Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg, dem früher preußischen Hohenzollern, gilt die bundesrechtliche Regelung uneingeschränkt. Dieser Landesteil erstreckt sich jedoch nur auf die früheren Landkreise Hechingen und Sigmaringen.

In dem Entwurf eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist vorgesehen, das badische und württembergische Recht zu vereinheitlichen. Dabei soll allerdings daran festgehalten werden, daß die Grundbuchämter ihren Sitz in den Gemeinden haben und daß die Grundbücher von den Notaren geführt werden. Eine weitergehende Anpassung an das Bundesrecht wird insoweit erst möglich sein, wenn es zu einer Neuordnung des Notariatswesens in Baden-Württemberg oder wenigstens zur Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Grundbuchbereich kommt. Um das Land in die Lage zu versetzen, die Rechtsvereinheitlichung schrittweise durchzuführen, sieht Absatz 1 Satz 1 eine Ermächtigung zur Änderung von Bundesrecht vor. Die Ermächtigung ist allerdings eng begrenzt. Das Land soll nur in die Lage versetzt werden, Bundesrecht aufzuheben, zu ändern oder durch Bestimmungen entsprechenden Inhalts zu ersetzen, das bisher lediglich in einem Teil des Landes gegolten hat. Auch darf nach dem letzten Halbsatz der Bestimmung von der Ermächtigung nur Gebrauch gemacht werden, soweit dadurch die Rechtseinheit innerhalb des Landes ganz oder teilweise hergestellt oder erhalten wird.

Eine ergänzende Ermächtigung sieht der Satz 2 vor. In dem bereits erwähnten Artikel 8 der Verordnung

vom 5. August 1935 ist bestimmt worden, daß in dem dort beschriebenen Umfang im badischen und württembergischen Rechtsgebiet die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft bleiben. Die Regelung hat zur Folge, daß diese Vorschriften durch den Landesgesetzgeber nicht mehr geändert werden können und daß das Land Baden-Württemberg bei der jetzt anstehenden Rechtsbereinigung deshalb nicht in der Lage ist, die Bestimmungen des badischen und des württembergischen Rechts aneinander anzugleichen. Um die gewünschte Vereinheitlichung herbeiführen zu können, soll die bestehende bundesgesetzliche Schranke beseitigt werden. Dieser Ermächtigung kommt aus der Sicht des Bundesrechts keine sehr weitgehende Bedeutung zu.

Die bei der bevorstehenden Bereinigung aus der Sicht des Bundesrechts wesentlichste Änderung wird den hohenzollerischen Landesteil betreffen, dessen Eingliederung in das württembergische Rechtsgebiet vorgesehen ist. Die Konzentration der Grundbuchämter am Sitz der Amtsgerichte soll dabei jedoch nach § 50 Abs. 2 des Entwurfs eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit erhalten bleiben.

Zu Absatz 2

Im württembergischen Rechtsgebiet werden Testamente und Erbverträge, für die die besondere amtliche Verwahrung vorgesehen ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die in der Praxis keine Rolle spielen, abweichend von den §§ 2258 a, 2300 BGB, von den Bezirksnotariaten verwahrt (vgl. für Nordwürttemberg das Geesetz vom 5. März 1947 — Regierungsb. S. 28 — und für Südwürttemberg Artikel 93 württ. AGBGB in Verbindung mit der württemberg-hohenzollerischen Rechtsanordnung vom 25. Juni 1946 — Amtsbl. S. 102 —; sowie für beide Landesteile Zweiter Teil Artikel 4 Nr. 4 und 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzes einheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 33 —). Im badischen und hohenzollerischen Rechtsgebiet sind dagegen die Amtsgerichte für die besondere amtliche Verwahrung zuständig.

Die württembergische Regelung ist in dem System des baden-württembergischen Amtsnotariats folgerichtig, weil die Aufgaben des Nachlaßgerichts und die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen möglichst nicht verschiedenen Stellen übertragen werden sollten. Dementsprechend wird im badischen Rechtsgebiet der gegenwärtige Rechtszustand als unbefriedigend empfunden und geltend gemacht, daß er bei der Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen und bei der Erledigung nachlaßgerichtlicher Verfahren zu teilweise erheblichen Verzögerungen führt. Durch die Notwendigkeit, Testamente und Erbverträge vom Amtsgericht an das Notariat als Nachlaßgericht zu übersenden, besteht auch eine gewisse Verlustgefahr.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist in § 1 Abs. 2 des Entwurfs eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorgesehen, die württembergische Regelung auf das ganze Land auszudehnen. Absatz 2 sieht hierfür die entsprechende Ermächtigung vor. Die Befugnis des Bundesgesetz-

gebers, auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben den Nachlaßgerichten neue Aufgaben zuzuweisen, die zur Rechtsprechung gehören und deshalb möglicherweise durch Notariate nicht erledigt werden können, bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

In § 50 des Entwurfs eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist vorgesehen, im hohenzollerischen Rechtsgebiet auf den Gebieten des Notarrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit das im württembergischen Landesteil geltende Landes- und Bundesrecht einzuführen. Während für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit insoweit die Vorbehalte in den §§ 189, 193, 194 und 200 FGG sowie Artikel 147 EGBGB ausreichen, ist bezüglich des Notarrechts eine bundesgesetzliche Ermächtigung notwendig.

Die Ermächtigung ist so gefaßt, daß sie sich nicht nur für die Einbeziehung des bisherigen hohenzollerischen Rechtsgebiets in das württembergische Rechtsgebiet eignet. Sie soll es dem Land vielmehr auch ermöglichen, in Gebietsteilen, die als Folge der laufenden Gebietsreform einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk eingegliedert werden, das am Sitz der Oberlandesgerichte (Kalsruhe oder Stuttgart) geltende Recht einzuführen. Auf diese Weise kann verhindert werden, daß innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks unterschiedliches Notarrecht gilt.

Die Möglichkeit der Bestellung von Anwaltsnotaren im hohenzollerischen Rechtsgebiet wird durch die Ermächtigung und die spätere landesrechtliche Regelung nicht berührt (vgl. § 116 der Bundesnotarordnung). Die Belange der in diesem Gebiet zur Zeit tätigen zehn Anwaltsnotare werden durch eine bis zum 1. Januar 1985 befristete Übergangsregelung, die in § 50 des Entwurfs eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, angemessen gewahrt.

Satz 2 des Absatzes 3 ist § 36 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes nachgebildet.

Zu Absatz 4

§ 36 des Rechtspflegergesetzes bestimmt, daß das Land Baden-Württemberg bei der Neugliederung von Amtsgerichtsbezirken die Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts, die am Sitz des Amtsgerichts gelten, auf die dem Bezirk dieses Amts-

gerichts neu eingegliederten Gebietsteile erstrecken kann. Diese Ermächtigung wird, sobald Absatz 3 in Kraft tritt, an Bedeutung verlieren. Auf sie kann jedoch im Grundbuchbereich nicht verzichtet werden. Sie wird außerdem in der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten der Ermächtigung und dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit benötigt, um bei der laufenden Gebietsreform Rechtsgebietsangleichungen vornehmen zu können. Schließlich sollte die Ermächtigung des § 36 des Rechtspflegergesetzes auch im Hinblick auf die Verweisung in § 61 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes beibehalten werden.

Zu Artikel 2

In § 32 des Entwurfs eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist die Vereinheitlichung der Beurkundungsbefugnisse der Ratschreiber des badischen und des württembergischen Rechtsgebiets vorgesehen (bisherige Bezeichnung der badischen Ratschreiber: Grundbuchhilfsbeamte). Obwohl der Entwurf des Landesgesetzes die Tendenz verfolgt, diese Beurkundungsbefugnisse zurückzudrängen, reicht der Vorbehalt in den §§ 61 Abs. 4 und 63 des Beurkundungsgesetzes nicht aus, um zur Vereinheitlichung notwendige Rechtsangleichungen vornehmen zu können, die zwischen dem badischen und dem württembergischen Landesteil beabsichtigt sind.

Die Neufassung des § 61 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes trägt dem Anliegen des Landes Baden-Württemberg Rechnung. Die Beurkundungsbefugnisse dürfen aber auch künftig nicht über den Umfang hinaus erweitert werden, in dem sie jetzt bereits im badischen oder württembergischen Rechtsgebiet bestehen. Diese verhältnismäßig geringfügige Änderung des bisherigen Vorbehalts kann hingenommen werden, zumal das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, die Beurkundungsbefugnisse nach § 61 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes im Vergleich zum geltenden Recht einzuengen.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

In Artikel 4 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geregelt.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, kann nicht gefolgt werden.

Das Beurkundungsgesetz, das in Artikel 2 der Vorlage geändert wird, ist kein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. Es wird insoweit auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Beurkundungsgesetzes (Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/3282, Anlage 3 (Zu 1.) — S. 58 —) Bezug genommen. Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) ist daher verkündet worden, ohne die Zu-

stimmung des Bundesrates in den Eingangsworten zu erwähnen.

Im übrigen vertritt die Bundesregierung in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.